



# Gesetzliche Grundlagen von Ressortforschung und Evaluation im BAG

## Einleitung

Im Folgenden sind allgemein- und spezialgesetzliche Grundlagen im Bereich Forschung und Evaluation aufgeführt, die für die Arbeiten/Tätigkeiten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) relevant sind.

Das Engagement des Bundes in der Forschung und Forschungsförderung wird in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt. Gemäss Art. 64 BV hat der Bund die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung und die Innovation zu fördern. Dem Bund wird ferner die Kompetenz übertragen, Forschungsstätten zu errichten, zu übernehmen oder zu betreiben. Die Forschungsaktivitäten der Bundesverwaltung werden im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 14. Dezember 2012 (FIFG, SR 420.1) präzisiert: Die Bundesverwaltung ist ein Forschungsorgan, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortforschung betreibt oder Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung wahrnimmt (Art. 4, Bst. d). Ressortforschung ist Forschung, die von der Bundesverwaltung initiiert wird, weil diese die Resultate dieser Forschung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 16).

Neben der übergeordneten Verankerung im FIFG stützt sich die Forschung der Bundesverwaltung auf spezialgesetzliche Bestimmungen. In diesen werden direkte Forschungsaufträge oder Finanzierungsverpflichtungen durch den Bund vorgegeben, bzw. direkte Evaluations-, Erhebungs- oder Prüfungsaufträge formuliert, die entsprechende wissenschaftliche Arbeiten voraussetzen.

Die Organisationsverordnung für das EDI vom 28. Juni 2000 (OV-EDI, SR 172.212.1) sieht in Art. 9 Abs. 3 lit. b vor, dass das BAG die Forschung auf dem Gebiet der Gesundheit steuert. Auch die in dieser Verordnung

aufgeführten Ziele des BAG sowie seine diesbezüglichen Funktionen beinhalten implizit, dass das BAG für die Erfüllung seiner Aufgaben allenfalls Forschung betreiben bzw. Forschungsaufträge mandatieren kann.

Es gibt Themenbereiche (z. B. Heilmittel), die keine explizite spezialgesetzliche Grundlage für die Ressortforschung des Bundes besitzen. Diese Bereiche stützen sich auf allgemeingesetzliche Grundlagen.

Alle geltenden gesetzlichen Grundlagen sind in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) unter ihrer SR-Nummer zu finden.<sup>1</sup>

## Artikel der Bundesverfassung

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) – Forschungsartikel

### Art. 64 Forschung

<sup>1</sup> Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.

<sup>2</sup> Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) – Wirksamkeitsüberprüfung (Evaluation)

### Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) – Statistikartikel

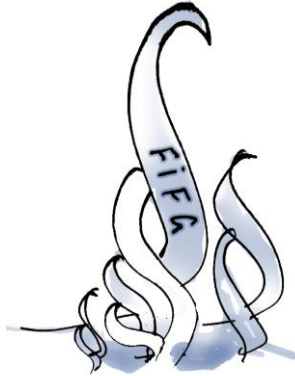
### Art. 65 Statistik

<sup>1</sup> Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

## Allgemeingesetzliche Grundlagen



Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG, SR 420.1)

### **Art. 3** Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Forschungsorgane, soweit sie für Forschung und Innovation Bundesmittel verwenden.

### **Art. 4** Forschungsorgane

Forschungsorgane nach diesem Gesetz sind:

- d. die Bundesverwaltung, soweit sie:
  1. für die Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortforschung betreibt, oder
  2. Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung wahrnimmt.

### **Art. 16** Ressortforschung des Bundes

<sup>1</sup> Ressortforschung ist Forschung, die von der Bundesverwaltung initiiert wird, weil diese die Resultate dieser Forschung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11)

Verordnung vom 29. November 2013 über das Informationssystem ARAMIS über Forschungs- und Innovationsprojekte des Bundes (ARAMIS-Verordnung, SR 420.171)

Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01)

Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1)

Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013–2016, 12.033<sup>2</sup>

Entscheide des Bundesrats vom 3. November 2004 zur Verstärkung der Wirksamkeitsüberprüfungen bei Bundesrat und Bundesverwaltung, BRB IDEKOWI<sup>3</sup>

Der Bundesrat hat am 3. November 2004 verschiedene Massnahmen beschlossen, mit denen die Tätigkeiten des Bundes besser auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Er will damit die Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung verstärken, die Transparenz entsprechender Überprüfungen und deren Qualität verbessern sowie die Wirtschaftlichkeit stärker gewichten.

Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) – Ziele des BAG

### **Art. 9** Bundesamt für Gesundheit

<sup>2</sup> Das BAG verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. die Gesundheit im Sinne eines umfassenden körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens schützen und fördern;
- b. neue Bedrohungen für die Gesundheit früh erkennen und zur wirksamen Bewältigung von Krisen jederzeit bereit sein;
- c. die Bevölkerung und die im Gesundheitsbereich tätigen Kreise mit den nötigen Informationen über Fragen der Gesundheit und der gesundheitlichen Entwicklung versorgen;
- d. die Konsumentinnen und Konsumenten in seinem Tätigkeitsbereich vor Täuschung schützen;
- e. die soziale Sicherheit gegenüber den Folgen von Krankheit und Unfall gewährleisten und nachhaltig weiterentwickeln;
- f. den Zugang der gesamten Bevölkerung zu einer umfassenden medizinischen Betreuung und einer qualitativ guten Pflege bei weiterhin tragbaren Gesundheitskosten sicherstellen.

Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) – Forschung

### **Art. 9** Bundesamt für Gesundheit

<sup>3</sup> Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BAG folgende Funktionen wahr:

- b. Es steuert die Forschung auf dem Gebiet der Gesundheit, der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung und der Aus-, Weiter- und Fortbildung in den akademischen Medizinalberufen.
- c. Es wirkt mit bei der Steuerung von wichtigen gesundheits- und sozialpolitischen Prozessen und bei der Erarbeitung der dafür notwendigen Grundlagen.

Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) – Evaluation

### **Art. 9** Bundesamt für Gesundheit

<sup>3</sup> Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BAG folgende Funktionen wahr:

- e. Es überprüft die Wirkung rechtsetzender und anderer Massnahmen auf die Gesundheit.

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/3099.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation/umsetzung.html>

# Spezialgesetzliche Grundlagen

## Kranken- und Unfallversicherung

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

### Art. 23 Statistiken

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik erarbeitet die notwendigen statistischen Grundlagen zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise dieses Gesetzes. Es erhebt zu diesem Zweck bei den Versicherern, den Leistungserbringern und der Bevölkerung die notwendigen Daten.

<sup>2</sup> Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Informationen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Bearbeiten von Daten zu statistischen Zwecken erfolgt nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.

Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KV/V, SR 832.102)

### Art. 32 Wirkungsanalyse

<sup>1</sup> Das BAG führt in Zusammenarbeit mit den Versicherern, Leistungserbringern und Kantonen sowie Vertretern der Wissenschaft wissenschaftliche Untersuchungen über die Durchführung und die Wirkungen des Gesetzes durch.

<sup>2</sup> Diese Untersuchungen haben den Einfluss des Gesetzes auf die Situation und das Verhalten der Versicherten, der Leistungserbringer und der Versicherer zum Gegenstand. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Grundversorgung gewährleistet ist und die sozial- und wettbewerbspolitischen Zielsetzungen des Gesetzes erreicht werden.

<sup>3</sup> Das BAG kann für die Durchführung der Untersuchungen wissenschaftliche Institute beiziehen und Expertengruppen einsetzen.

Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA, SR 832.112.1)

### Art. 8 Wirkungsanalyse

Das BAG führt mit den Fachkreisen der Krankenversicherung eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung durch. Zu untersuchen sind insbesondere die Wirkungen des Risikoausgleiches in Bezug auf die Kostenentwicklung bei den einzelnen Versicherern und in Bezug auf das Recht der Versicherten, den Versicherer zu wechseln. Das BAG bestimmt die technischen Einzelheiten der Untersuchung. Für die Erhebungsarbeiten und die Auswertung der Ergebnisse kann es ein wissenschaftliches Institut beiziehen.

## eHealth

Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG, Ablauf der Referendumsfrist: 8. Oktober 2015; noch nicht in Kraft, Stand 1. September 2015), [Link Bundesblatt](#)<sup>4</sup>

### Art. 18 Evaluation

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern sorgt dafür, dass Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz periodisch evaluiert werden.

<sup>2</sup> Es erstattet dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe

Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121)

### Art. 3e Betäubungsmittelgestützte Behandlung

<sup>3</sup> Für die heroingestützte Behandlung braucht es eine Bewilligung des Bundes. Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen. Er sorgt insbesondere dafür, dass:

- c. Durchführung und Verlauf der heroingestützten Behandlungen periodisch überprüft werden.

### Art. 3f Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Institutionen sind berechtigt, Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten durch technische und organisatorische Massnahmen den Schutz der Daten nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden und Institutionen;
- b. die zu bearbeitenden Daten;
- c. die Datenflüsse;
- d. die Zugriffsberechtigungen.

### Art. 3j Forschungsförderung

Der Bund kann im Rahmen des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- a. Wirkungsweise abhängigkeiterzeugender Stoffe;
- b. Ursachen und Auswirkungen suchtbedingter Störungen;
- c. präventive und therapeutische Massnahmen;
- d. Verhinderung oder Verminderung suchtbedingter Störungen;
- e. Wirksamkeit von Wiedereingliederungsmassnahmen.

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/4865.pdf>

#### **Art. 29a**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Es kann die nach Artikel 3f beschafften Daten in anonymisierter Form dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung übermitteln.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet nach Abschluss wichtiger Evaluationen dem Bundesrat und den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

#### **Art. 29c**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet ein nationales Referenzlabor; dieses forscht, informiert und koordiniert im analytischen, pharmazeutischen und klinisch-pharmakologischen Bereich der Betäubungsmittel und der Stoffe nach den Artikeln 2, 3 Absatz 1 und 7 Absatz 3.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine nationale Beobachtungsstelle zur Überwachung der Suchtproblematik. Diese sammelt, analysiert und interpretiert statistische Daten. Sie arbeitet mit den Kantonen und den internationalen Organisationen zusammen.

<sup>3</sup> Der Bund kann Dritte mit einzelnen Aufgaben zur Erforschung, Information und Koordination und zur Überwachung der Suchtproblematik nach den Absätzen 1 und 2 betrauen.

#### **Art. 29e**

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen berichten dem Bundesrat regelmässig über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellen die benötigten Daten (Art. 29c Abs. 2) zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Kantone haben dem Bundesamt für Polizei gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes über jede wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz eingeleitete Strafverfolgung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die entsprechenden Informationen werden grundsätzlich auf dem elektronischen Weg übermittelt oder direkt in die Datenverarbeitungssysteme des Bundesamtes für Polizei eingegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Verordnung vom 25. Mai 2011 über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV, SR 812.121.6)

#### **Art. 31** Empfehlungen zur Qualitätssicherung

Das BAG erarbeitet namentlich mit Behörden und Fachorganisationen Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den Bereichen Prävention, Therapie und Schadenminderung. Es berücksichtigt dabei Ergebnisse und Empfehlungen aus Forschung und Praxis.

## Humanforschung

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG, SR 810.30)

#### **Art. 61** Evaluation

<sup>1</sup> Das BAG sorgt für die Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet dem Bundesrat Bericht über die Ergebnisse der Evaluation und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## Stammzellen

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG, SR 810.31)

#### **Art. 23** Evaluation

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## Transplantation

Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz, SR 810.21)

#### **Art. 55** Evaluation

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt für wissenschaftliche Evaluationen über den Vollzug und die Wirkungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Diese Evaluationen haben namentlich zum Gegenstand:

- a. den Einfluss des Gesetzes auf die Situation, die Einstellung und das Verhalten der Bevölkerung sowie des medizinischen Personals;
- b. die Praxis der Zuteilung von Organen, die Qualität der Transplantationen und die Verfügbarkeit von Organen, Geweben und Zellen zur Transplantation.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet nach Abschluss von wichtigen Evaluationen dem Bundesrat Bericht über die Resultate und unterbreitet ihm einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.

## Fortpflanzungsmedizin – Präimplantationsdiagnostik

*Entwurf Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG), SR 810.11 – Version vom 12. Dezember 2014 (Ablauf der Referendumsfrist: 10. Dezember 2015; noch nicht in Kraft, Stand 10. September 2015), [Link Bundesblatt](#)<sup>5</sup>*

#### **Art. 14a** (neu)

<sup>1</sup> Das BAG sorgt dafür, dass die Auswirkungen derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Untersuchung des Erbgutes von Embryonen in vitro und deren Auswahl betreffen, evaluiert werden.

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/6301.pdf>

<sup>2</sup> Die Evaluation betrifft insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b gemeldeten Indikationen für Fortpflanzungsverfahren mit Untersuchung des Erbguts von Embryonen zur Verhinderung der Übertragung der Veranlagung für eine schwere Krankheit einerseits mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 5a Absatz 2 andererseits;
- b. die Erhebung der Anzahl Paare und der durchgeführten Verfahren sowie deren Resultate;
- c. die Abläufe im Rahmen von Vollzug und Aufsicht;
- d. die Auswirkungen auf die Gesellschaft.

<sup>3</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 haben dem BAG und der mit der Durchführung der Evaluation beauftragten Person auf Verlangen die für die Evaluation notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## Chemikalien

Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1)

**Art. 37** Grundlagenbeschaffung, Forschung

<sup>1</sup> Der Bund beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

<sup>2</sup> Er kann Erhebungen selber oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen, mit geeigneten Institutionen oder Fachleuten durchführen.

<sup>3</sup> Er kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Untersuchungen von Stoffen und Zubereitungen ganz oder teilweise finanzieren.

<sup>4</sup> Er fördert die wissenschaftliche Lehre und Forschung über gefährliche Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen.

## Strahlenschutz – Ionisierende Strahlung

Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50)

**Art. 5** Forschung, Entwicklung, Ausbildung

<sup>1</sup> Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung über Strahlenwirkungen und Strahlenschutz sowie die Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

<sup>2</sup> Er kann:

- a. Entwicklungsarbeiten auf diesen Gebieten fördern;
- b. Fachleute ausbilden;
- c. sich an Unternehmen beteiligen, die der Forschung oder Ausbildung dienen.

Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501)

**Art. 8** Forschung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden können Forschungsprojekte über Strahlenwirkungen und Strahlenschutz in Auftrag geben oder sich an Forschungsprojekten beteiligen.

<sup>2</sup> Das Paul Scherrer-Institut (PSI) und andere Stellen des Bundes stehen den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaufträgen über Strahlenwirkungen und Strahlenschutz zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörden sprechen sich untereinander ab, bevor sie einen Forschungsauftrag vergeben.

## Strahlenschutz – Radon

Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501)

**Art. 118** Fach- und Informationsstelle Radon

<sup>2</sup> Es nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- e. es evaluiert regelmässig die Auswirkungen der Massnahmen;
- f. es kann Untersuchungen über die Herkunft und Wirkung des Radons durchführen.

## Strahlenschutz – Nichtionisierende Strahlung und Schall

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

**Art. 49** Ausbildung und Forschung

<sup>2</sup> Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

<sup>3</sup> Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

## Übertragbare Krankheiten

Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)

### **Art. 17** Nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.

### **Art. 24** Überwachung und Evaluation

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesbehörden überprüfen unter Einbezug der Kantone regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden erheben den Anteil der geimpften Personen und berichten dem BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.

<sup>3</sup> Das BAG fasst regelmässig Berichte zur Überwachung und Evaluation und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

### **Art. 26** Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen

<sup>1</sup> Bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen sind sämtliche Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Gefährdung des Menschen zu verhindern.

### **Art. 52** Abgeltungen an Laboratorien

Das BAG gewährt Abgeltungen an die als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichneten Laboratorien für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

### **Art. 81** Evaluation

Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz.

*Das revidierte Epidemiengesetz definiert keine expliziten thematischen Forschungsschwerpunkte, aber es steckt den Rahmen ab für die Erarbeitung einer Ressortforschungsstrategie. Das Gesetz fordert die Vollzugsbehörden auf, Grundlagenwissen aufzubereiten (Art. 2 EpG), Ziele und Strategien zur Verhütung- und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erarbeiten (Art. 4 EpG), entsprechende Massnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit periodisch zu evaluieren (Art. 81 EpG).*

Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

### **Art. 21** Auswertung

<sup>1</sup> Das BAG erfasst Meldungen zur epidemiologischen Überwachung und zu Forschungszwecken, die ihm aufgrund einer

Vereinbarung mit Ärztinnen oder Ärzten, Laboratorien, Spitälern oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens zugestellt wurden, und wertet sie aus.

<sup>2</sup> Es legt in der Vereinbarung fest, wie die den Meldungen zugrunde liegenden Beobachtungen zu erfassen sind. Zu diesem Zweck kann es eine Programmkommission einsetzen.

### **Art. 22** Veröffentlichung der Resultate

Das BAG stellt die Resultate der Auswertung den teilnehmenden Personen und Institutionen sowie den Kantonsärztinnen und Kantonsärzten zur Verfügung und veröffentlicht sie nach Bedarf.

### **Art. 23** Aufgaben der nationalen Referenzzentren

<sup>1</sup> Die vom BAG bezeichneten nationalen Referenzzentren haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- c. Methodenentwicklung und Forschung;

### **Art. 25** Verhütung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen

<sup>1</sup> Zur Verringerung des Übertragungsrisikos aller Formen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit müssen Spitäler und Kliniken wiederverwendbare invasive Medizinprodukte, die in sterilem Zustand zu verwenden sind, insbesondere chirurgische Instrumente, vor jeder Anwendung:

- a. nach dem Stand der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers dekontaminieren und desinfizieren;

### **Art. 32** Nationaler Impfplan

<sup>1</sup> Der nationale Impfplan enthält Impfempfehlungen zum Schutz der Gesamtbevölkerung, bestimmter Personengruppen mit einem erhöhten Infektions-, Übertragungs- oder Komplikationsrisiko sowie zum Schutz einzelner Personen.

<sup>2</sup> Die Impfempfehlungen des nationalen Impfplans:

- a. beschreiben die Impfungen und Impfschemas und enthalten Informationen zum für die Durchführung der Impfung geeigneten Alter, zur Anzahl Impfdosen, zu den Zeitintervallen der Impfungen sowie zu Nachholimpfungen;
- b. sind in verschiedene Kategorien von Impfungen unterteilt, namentlich:
  - 1. empfohlene Basisimpfungen, die dem Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit dienen,
  - 2. empfohlene ergänzende Impfungen, die einen individuellen Schutz gegen definierte Gesundheitsrisiken bieten,
  - 3. empfohlene Impfungen für Risikogruppen, für welche die Impfung als nutzbringend eingestuft wird.

<sup>3</sup> Der nationale Impfplan wird regelmässig an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Anforderungen der öffentlichen Gesundheit angepasst.

<sup>4</sup> Er wird einmal jährlich vom BAG publiziert.

### **Art. 39** Überwachung und Evaluation der Impfmassnahmen

Das BAG nimmt bei der Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Es legt die Indikatoren zur Überprüfung der Massnahmen zur Förderung von Impfungen fest.
- b. Es erhebt unter Berücksichtigung der Indikatoren regelmässig Daten zu den kantonalen Massnahmen in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Ziele.
- c. Es koordiniert kantonale Erhebungen zur Feststellung des Anteils geimpfter Personen.

#### **Art. 74** Förderungsbereiche

Finanzhilfen nach Artikel 50 EpG können insbesondere gewährt werden, um Vorhaben zu unterstützen, die einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Ziele, Strategien und Programme in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und internationale Zusammenarbeit leisten.

Verordnung vom 29. April 2015 über mikrobiologische Laboratorien (SR 818.101.32)

#### **Anhang 1** Gute Praxis in mikrobiologischen Laboratorien

4.1.2 Die Anordnung der Räume und die Einrichtungen müssen einen Arbeitsablauf nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleisten.

4.3.2 Die Einhaltung der Leistungsparameter ist laufend sicherzustellen. Diese sind auf ihre Eignung zu prüfen und auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

## **Alkohol**

Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680)

#### **Art. 43a**

<sup>1</sup> Zur Verminderung des Verbrauchs gebrannter Wasser zu Trinkzwecken unterstützt der Bund durch Beiträge gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen und Institutionen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus durch vorsorgliche Massnahmen widmen. Solche Beiträge können insbesondere für Aufklärung und Forschung gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auszurichten, in deren Voranschlag ein angemessener Gesamtbetrag aufgenommen wird. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann die Verteilung der Beiträge ganz oder teilweise einer geeigneten Stelle übertragen.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Kantone aus dem Alkoholzehntel bleibt vorbehalten.

*Das Alkoholgesetz ist zurzeit in Teilrevision, Stand Dezember 2015.*

## **Rheuma**

Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21)

#### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Bund kann an wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gesamtgebiete der Rheumatologie und an die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse Beiträge leisten.

<sup>2</sup> An Erwerbsunternehmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Bund kann gemeinnützigen privaten Dachorganisationen für Massnahmen von gesamtschweizerischer Bedeutung zur Rheumabekämpfung Beiträge gewähren.

## **Tabakpräventionsfonds**

Verordnung vom 5. März 2004 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV, SR 641.316)

#### **Art. 2** Zweck

<sup>2</sup> Die Prävention soll insbesondere ausgerichtet sein auf:  
e. die Förderung der Forschung.